

Satzungen

des

friedhofsvereins Schladern e. V.

zu

Schladern-Bieg


Satzungen

des

friedhofsvereins Schladern e. V.

zu

Schladern-Sieg



§ 1.

Die Bewohner von Schladern treten zu einem Vereine zusammen, welcher den Namen

**Friedhofsverein Schladern, e. V., zu
Schladern a. d. Sieg**

führt, seinen Sitz in Schladern an der Sieg hat und in's Vereinsregister eingetragen werden soll.

§ 2.

Zweck des Vereins ist, durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, sowie durch sonstige Beihilfen auch von Nichtmitgliedern einen Fond zu sammeln für den Ankauf eines Grundstückes und Ausbau desselben in einen Friedhof und dessen Unterhaltung.

§ 3.

Mitglied kann jeder Bewohner von Schladern werden. Die Aufnahme findet durch den Vorstand statt. Es können auch Personen, welche nicht Bewohner von Schladern sind, aufgenommen werden.

§ 4.

Durch Annahme der vom Vorstand auf den Namen einer bestimmten Person ausgefertigten Mitgliedskarte wird die Mitgliedschaft begründet.

§ 5.

Die Mitglieder zahlen ab 1. November 1924 bis 1. Januar 1926 einen Beitrag von drei Mark. Dieser Beitrag kann in zwei Raten gezahlt werden. Nach dieser Zeit werden die Beiträge vom Vorstand und Verwaltungsrat festgesetzt.

§ 6.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrage im Rückstand sind und nach dreimaliger Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht genügen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Im übrigen erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schlusse des Kalenderjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.

§ 7.

Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedesmal auf drei Jahre gewählten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein, vorbehaltlich der Beschränkungen des § 11 gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8.

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, aus dem gleichzeitig dem Vorstande angehörenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern, welche letztere von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Schatzmeister, sowie für jeden einen Stellvertreter.

§ 9.

Der Vorstand beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich.

§ 10.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn ein Vorsitzender, ein Schriftführer und drei Beisitzer an-

wesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, in dem die ordnungsmäßige Berufung des Verwaltungsrates, die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse zu beurkunden sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es beweist bis zum Beweis des Gegenteils das darin Beurkundete.

§ 11.

Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates:

- a) Zum Abschluß von Verträgen, durch welche der Verein Verpflichtungen von über 100 Mark pro Vierteljahr übernimmt.
- b) zur Anlage des Vermögens,
- c) zur Prozeßführung,
- d) zu allen wichtigen Angelegenheiten.

Die Vereinsbeiträge und sonstigen Eingänge hat der Schatzmeister einzuziehen, und in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise zu verwalten.

§ 12.

Der Mitgliederversammlung liegt ob:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- b) die Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung,
- c) die Beschlußfassung über Aenderung der Satzungen.

§ 13.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre im Dezember statt.

Sie wird vom Verwaltungsrat durch einmalige Einrückung in der „Waldbröler Zeitung“ oder in

sonst üblicher Weise unter Angabe der Tagesordnung berufen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, beziehungsweise des Vorstandes.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel oder, falls niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Erheben der Hände.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ueber die Verhandlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, in dem die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung unter Beifügung der Belege und die gefaßten Beschlüsse festzustellen sind. Das Protokoll ist vorzulesen und vom Vorsitzenden, Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, so ernennt der Vorsitzende den Protokollführer.

§ 14.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Verwaltungsrat, wenn er sie nicht selbst für nötig findet, auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern zu berufen. Auf sie findet § 13 Anwendung.

§ 15.

Ueber die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Generalversammlung.

§ 16.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht gezahlt haben, und dadurch ihrer Mitgliedschaft verlustig werden, verlieren auch das Recht an Kaufgräbern, sofern sie solche besitzen.

Schladern-Sieg, den 10. September 1920.

12. Februar 1925.

Friedhofsverein Schladern a. d. Sieg, e. V.

Der Verwaltungsrat.

Begräbnisordnung

für den Friedhof des Friedhofsvereins Schladern e. V.

§ 1.

Der Friedhof steht im Eigentum des Friedhofsvereins Schladern e. V. und dient zur Beerdigung der dem Verein angehörenden Mitglieder und deren Angehörigen.

Mit Genehmigung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Bürgermeisters können auch andere verstorbene Personen auf dem Friedhof beerdigt werden.

§ 2.

Der Friedhof und das Begräbniswesen stehen unter der Verwaltung des Vorstandes und des Verwaltungsrates, in polizeilicher Beziehung unter Aufsicht des Bürgermeisters. Der Vorstand ernennt nach Anhörung des Verwaltungsrates einen Friedhofswärter, der die örtliche Aufsicht nach seiner Anweisung führt. Dieser bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters.

§ 3.

Der Besuch des Friedhofs ist zu den von Vorstand und Verwaltungsrat festgesetzten, durch Anschlag am Eingang des Friedhofs bekannt gemachten Zeiten gestattet.

Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.

§ 4.

Leichen und Leichenreste dürfen auf dem Friedhofe nur in der Erde, nicht oberirdisch bestattet werden. Für die Beisetzung von Aschenresten gelten die Bestimmungen des Gesetzes betr. Feuerbestattung vom 14. September 1911 (G. S. S. 193) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 29. September 1911. Die Beerdigungen erfolgen in Reihengräbern oder in Privatgräbern.

§ 5.

Die Reihengräber sind in fortlaufender Reihenfolge zu belegen. Ausnahmen können aus besonderen Gründen durch den Vorstand und Verwaltungsrat zugelassen werden.

Kinder unter 10 Jahren werden in besonderen Reihensfeldern beigelegt.

§ 6.

Gegen Zahlung besonderer Gebühren werden Privatgräber verliehen, deren Preis durch Vorstand und Verwaltungsrat festgesetzt wird. Der Beliehene erwirbt das Recht, das Grab innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren zu Begräbniszwecken für sich oder seine Angehörigen zu benutzen, soweit generell oder auch für den Einzelfall mit höherer Genehmigung nicht etwas anderes bestimmt wird. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie die Ehegatten der vorgenannten Personen. Mit Genehmigung des Vorstandes und Verwaltungsrates können auf Antrag des Berechtigten auch Nichtangehörige in dem Privatgrabe bestattet werden. Das Recht auf ein Privatgrab ist unter Lebenden nicht übertragbar. Im Uebrigen regelt sich die Verfügungsbefugnis nach den Bestimmungen des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts. Streitigkeiten über die Berechtigung entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Gegen Zahlung der in Absatz 1 erwähnten Gebühren vor Ablauf der 40jährigen Frist kann der Berechtigte das Recht auf Benutzung des Privatgrabes jedesmal um weitere 40 Jahre verlängern lassen, ohne hierauf indes Anspruch erheben zu können. Der Berechtigte ist verpflichtet, für rechtzeitige Entrichtung der Gebühren selbst zu sorgen. Erfolgt keine Erneuerung, so fallen die Grabstellen ohne weiteres an den Verein zurück.

Außer mit Ablauf der Frist erlöschen die Privatgrabberechtigungen:

1. Bei Schließung des Friedhofs. Der Berechtigte hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.
2. Wenn die Unterhaltung des Grabes oder Denkmals vernachlässigt wird, nachdem der Berechtigte eine schriftliche Aufforderung, das Grab instand zu setzen, erhalten hat und der Aufforderung innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Zustellung nicht nachgekommen ist. Sind die Berechtigten unbekannt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung eine Bekanntmachung in der Waldbröser Zeitung.

§ 7.

Das Ausheben und Zuschütten der Gräber geschieht durch den Friedhofswärter oder andere vom Vorstand und Verwaltungsrat mit Genehmigung des Bürgermeisters dazu bestimmte Personen. Beim Zufüllen der Gräber sind die Erdschollen möglichst zu zerkleinern.

§ 8.

Die Gräber sind so tief anzulegen, daß die Entfernung zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 0,90 Meter beträgt.

Die Grabstellen erhalten:

1. Für Personen über 10 Jahre eine Länge von 2,20 Meter, eine Breite von 1,10 Meter;
 2. für Kinder über 4 Jahre eine Länge von 1,50 Meter, eine Breite von 0,80 Meter;
 3. für Kinder unter 4 Jahren eine Länge von 1,20 Meter, eine Breite von 0,70 Meter.
- Zwischen den einzelnen Gräbern muß eine Erdwand von mindestens 0,30 Meter belassen werden.

§ 9.

In jedem Grabe darf nur eine Leiche begraben werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem unter 1 Jahre alten Kinde, oder 2 unter 1 Jahre alte Geschwister gleichzeitig in einem gemeinschaftlichen Sarge zu bestatten.

§ 10.

Die Frist für die Wiederbelegung der Gräber beträgt allgemein 40 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf in demselben Grabe keine fernere Beerdigung vorgenommen werden.

§ 11.

Die Ausgrabung von Leichen ist, sofern sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt, nur mit Genehmigung des Kreisarztes und der Polizeiverwaltung gestattet. Sie darf nur durch den Friedhofswärter und nur zur Nachtzeit vorgenommen werden.

§ 12.

Die gärtnerische Ausschmückung der Gräber ist den Angehörigen überlassen, die jedoch den Anordnungen des Vorstandes und Verwaltungsrates zu folgen haben.

Das Anpflanzen von wilden Akazien, Pappeln und anderen Bäumen, die ihr Wurzelwerk weit ausdehnen, ist verboten. Auf Reihengräbern dürfen hochstämmige Bäume überhaupt nicht gepflanzt wer-

den. Privatgräber müssen in angemessener Weise gärtnerisch unterhalten werden und zwar auch dann, wenn sie nicht belegt sind. Ob diese Verpflichtung erfüllt ist, entscheidet in Streitigkeiten der Verwaltungsrat endgültig. Bei Zuwiderhandlungen erlischt gemäß § 6, Abs. 4 die Privatgrabberechtigung.

Der auf die Gräber niedergelegte oder angebrachte Blumen- und Kranzschmuck muß, sobald er verwelkt ist, oder unansehnlich geworden ist, beseitigt werden, andernfalls ist der Friedhofswärter zur Beseitigung berechtigt.

§ 13.

Die Errichtung aller Denkmäler bedarf außer der polizeilichen Genehmigung der Zustimmung des Vorstandes und Verwaltungsrates, die bei Reihengräbern nur widerruflich erteilt wird. Die Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern auf Privatgräbern ist unter Vorlage von Zeichnungen und Mitteilung der anzubringenden Inschriften bei dem Vorstand und Verwaltungsrat einzuholen. Dieser hat das Recht, ohne Genehmigung errichtete Denkmäler beseitigen zu lassen, ebenso

1. bei Reihengräbern, wenn sie nicht gehörig unterhalten werden, sowie wenn die Wiederbelebungsfrist abgelaufen ist,
2. bei Privatgräbern, wenn das Benutzungsrecht erloschen ist. (§ 6, Abs. 1 und 4).

Die nach dieser Bestimmung entfernten Denkmäler gehen in das Eigentum des Friedhofsvereins Schladern über, sofern nicht der Berechtigte binnen 3 Monaten nach der Entfernung die Auslieferung beantragt hat und die Kosten der Entfernung erstattet.

§ 14.

Die Errichtung von Grabgewölben (Grüften) ist nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis des

Vorstandes, Verwaltungsrates und Bürgermeisters gestattet und nur auf Privatgräbern zulässig. Außerdem ist die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. Die Baupläne sind dem Kreisarzte vorzulegen, der auch bei der Abnahme der Gruft zuzuziehen ist. Die Kosten der Prüfung und Abnahme trägt der Antragsteller.

§ 15.

Für den Friedhof ist ein Lageplan anzufertigen, auf dem die Reiheneinteilung, die für die Kinder vorgesehenen Reihenfelder (§ 5, Abs. 2) und die für Privatgräber bestimmten Flächen ersichtlich gemacht sind.

Der Friedhofswärter hat ein Beerdigungsregister zu führen, aus dem Name, Beerdigungstag und Grabstätte jedes Beerdigten hervorgeht.

Der Vorstand führt ein Register über die verstorbenen Privatgräber.

§ 16.

Diese Begräbnisordnung kann jederzeit abgeändert werden, ohne daß Rechtsansprüche irgend welcher Art daraus hergeleitet werden können.

§ 17.

Diese Begräbnisordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schlader-Sieg, den 1. Mai 1924.

Namens des Friedhofsvereins Schlader e. V.
gez. Frz. Poppel, gez. W. Peter,
Vorsitzender Schriftführer

Bestätigt nach Erteilung der Genehmigung durch den
Herrn Regierungspräsidenten d. d. 19. März 1924.

(I. J. 3459/21)

Rosbach-Sieg, den 1. Mai 1924.

Der Bürgermeister, gez. R a d e r m a c h e r.

